



Brush-up GwG

Anwälte und Finanzintermediation

Fachkongress des schweizerischen Anwaltsverbandes

Luzern, 8. Juni 2023

Ed. Marcel Steck

Fürsprecher und Notar

Bärenplatz 8

3001 Bern

Tel. 031/320 37 37

inf@ed-steck.ch

Ausbildungsverantwortlicher der SRO SAV/SNV

Übersicht



1. Grundsätze

a) Begriffe

- Finanzintermediär
- Berufsmässigkeit / Gewerbsmässigkeit
- Sitzgesellschaft
- Vermögensverwalter / Trustee

b) Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB)

c) Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Art. 305^{ter} StGB)

d) kriminelle oder terroristische Organisationen (Art. 260^{ter} ff StGB)

e) Formular R

2. Pflichten des Finanzintermediärs

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

4. Risiken für den Anwalt / Notar

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Finanzintermediäre (Art. 2 Abs. 2 GwG)**

Dazu gehören

- Banken
- Versicherungen
- Fondsmanager
- ...

aber auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen

→ Kreditgeschäft

→ Zahlungsverkehr

→ Aufbewahren von Vermögenswerten

→ ...

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Berufsmässigkeit im Nichtbankensektor (GwV 7)**

Erfüllung eines der folgenden Kriterien

- Erlös aus der Tätigkeit: CHF 50'000.00 (Brutto) und mehr
- Anzahl Vertragsparteien: 20 dauernde Beziehungen und mehr
- Umfang der getätigten Transaktionen: CHF 2 Mio. und mehr pro Kalenderjahr
- Umfang der verwalteten Vermögenswerte: CHF 5 Mio. und mehr

4 Kriterien

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Folgen bei Erfüllung der Kriterien Berufsmässigkeit (GwG)**
 - sofortiges Einhalten der Sorgfaltspflichten gemäss GwG
 - Anschluss innerhalb von 2 Monaten an eine SRO
 - Verbot (bis zum Vorliegen der Bewilligung), neue unterstellungspflichtige Geschäftsbeziehungen anzunehmen
 - Verbot, bei bestehenden Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind

Zu den Folgen bei Gewerbsmässigkeit (FIDLEG/FINIG) vgl. Folie 12

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Sitzgesellschaft (Art. 2 lit. a GwV-Finma)**
 - juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.
 - Nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, die:
 - die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen,
 - die Mehrheit der Beteiligungen an einer oder mehreren operativ tätigen Gesellschaften halten, um diese [...] unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht [...]. Dabei muss die Holding [...] ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben.

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Vermögensverwalter (Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG)**
 - Person, welche gestützt auf einen Auftrag *gewerbsmässig* im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden über deren Vermögenswerte im Sinne von Art. 3 lit. c Ziff. 1 – 4 FIDLEG verfügen können (Art. 17 Abs. 1 FINIG)
 - Tätigkeiten i.S. von Art. 3 lit. c Ziff. 1 – 4 FIDLEG:
 - Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten,
 - die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben,
 - Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung),
 - die Erteilung von persönlichen Empfehlungen, bezogen auf Finanzinstrumente (Anlageberatung).

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Vermögensverwalter (Art. 2 Abs. 1 lit. a FINIG)**
 - Finanzinstrumente (Art. 3 lit. a FIDLEG):
 1. Beteiligungspapiere:
 - Aktien, Partizipations- oder Genussscheine
 - Rechte die den Erwerb von Beteiligungspapieren ermöglichen
 2. Forderungspapiere
 3. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
 4. strukturierte Produkte
 5. Derivate (nach Art. 2 lit. c FinfraG)
 6. Einlagen, deren Rückzahlungswert oder Zins risiko- oder kursabhängig ist, ausgenommen solche, deren Zins an einen Zinsindex gebunden ist
 7. Anlehensobligationen

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Gewerbsmässigkeit des Vermögensverwalters (Art. 19 Abs. 1 FINIV)**
 - jährlicher Bruttoertrag > CHF 50'000.00
 - 20 oder mehr Vertragsparteien
 - Verfügungsmacht über CHF 5 Mio.

3 Kriterien

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Trustee (Art. 2 Abs. 1 lit. b FINIG)**
 - Person, welche *gewerbsmässig* Sondervermögen i.S. eines Trusts gemäss dem Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwaltet oder darüber verfügt (Art. 17 Abs. 2 FINIG)

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Gewerbsmässigkeit für Trustees (Art. 19 Abs. 2 FINIV)**
 - jährlicher Bruttoertrag > CHF 50'000.00
 - 20 oder mehr Vertragsparteien

Gemäss Botschaft ist das 3. Kriterium nicht anwendbar:

«nachdem der Trustee Eigentümer der in einem Trust gehaltenen Vermögenswerte geworden ist, ist Absatz 1 Buchstabe c, der sich auf die Ausübung eines Verfügungsrechts über Vermögenswerte Dritter bezieht, für Trustees nicht mehr einschlägig.»

2 Kriterien

1. Grundsätze

a) Begriffe

- **Folgen der Erfüllung der Gewerbsmässigkeit**
 - Gewerbsmässige Vermögensverwalter oder Trustees benötigen eine Bewilligung der FINMA und müssen sich einer Aufsichtsorganisation unterstellen
 - Um Bewilligung ist VOR überschreiten der Gewerbsmässigkeitsschwelle nachzusuchen.

1. Grundsätze

b) Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB)

- **Geldwäsche (Abs. 1)**

¹ Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die **Einziehung von Vermögenswerten** zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem **Verbrechen** oder aus einem **qualifizierten Steuervergehen** herrühren, macht sich strafbar.

- **Steuergeldwäsche (Abs. 1^{bis})**

^{1bis} Als qualifiziertes Steuervergehen gelten Straftaten nach Art. 186 DBG und Art. 59 Abs. 1 erstes Lemma StHG, wenn die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode mehr als CHF 300'000 betragen.

1. Grundsätze

b) Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB)

- **Vortaten der Geldwäscherei**

- Handlungen aus Verbrechen (min. mit 3 oder mehr Jahren Freiheitsstrafe bedroht)
 - gewerbsmässige Warenfälschung (StGB 155 2)
 - Bandenmässige Erpressung (StGB 156 2)
 - Bestechung eines schweizerischen Amtsträgers (StGB 322^{ter} und StGB 322^{quater})
 - Vorteilsgewährung (StGB 322^{quinqües}) und Vorteilsannahme (StGB 322^{sexies})
 - Bestechung Privater (StGB 322^{septies}) und Bestechung fremder Amtsträger (StGB 322^{octies} f)
 - betrügerischer Markengebrauch (MSchG 62 II)
 - Produktpiraterie (URG 67 II)
 - Menschenschmuggel (AIG 116 III)
 - bandenmässiger Schmuggel (VStrR 14 IV) und qualifizierter Abgabebetrug (VStrR 14 IV)
 - Insiderhandel (FinfraG 142, 154 I + II) und Marktmanipulation (FinfraG 143, 155)
 - Steuerbetrug (StGB 305^{bis} Ziff. 1 und 1^{bis})

1. Grundsätze

c) Mangelnde Sorgfalt (Art. 305^{ter} StGB)

- **Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften (Abs. 1)**

¹ Wer **berufsmässig fremde Vermögenswerte** annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, macht sich strafbar.

→ Dauerdelikt: die Verjährung beginnt erst, wenn die Identifikation erfolgt ist bzw. die Geschäftsbeziehung mit fehlender Identifikation beendet wird (BGE 134 IV 307)

1. Grundsätze

d) kriminelle oder terrorist. Organisationen



- **Unterstützung (Art. 260^{ter} StGB)**

- ¹ Wer sich an einer Organisation beteiligt oder eine solche Organisation unterstützt,
- die Gewaltverbrechen begeht oder sich mit verbrecherischen Mitteln bereichert, oder
 - die Gewaltverbrechen begeht, mit denen die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll
- wird mit bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug oder Busse bestraft.

1. Grundsätze

d) kriminelle oder terrorist. Organisationen

- **Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB)**

¹ Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

- **Anwerbung, Ausbildung und Reisen (Art. 260^{sexies} StGB)**

Wer Personen anwirbt, ausbildet oder Vermögen sammelt bzw. zur Verfügung stellt und damit die Verübung eines Gewaltverbrechens unterstützt, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1. Grundsätze

e) Formular R

- **Anwendungsbereich**

1. Der Anwalt/Notar ist nicht selber wbP
2. Tätigkeit fällt in den Schutzbereich von Art. 321 StGB
3. Verwendung für
 - Kosten- und Honorarvorschüsse
 - Prozesskostensicherheiten
 - Hinterlegung in Prozessen
 - Gesellschaftsgründungen
 - Kaufpreiszahlungen
 - Erbteilung / Willensvollstreckung
 - Güterausscheidung bei Scheidung / Trennung
 - Sicherheitshinterlegung (Escrow)
 - Sicherung von Steuerforderungen / öffentlichrechtlichen Abgaben
 - und soweit damit zusammenhängend, Depots

1. Grundsätze

e) Formular R

Das Formular R deckt den Anwendungsbereich des Berufsgeheimnisses ab:



Finanztransaktionen



Berufsgeheimnis

GwG bzw. FINIG/FIDLEG



Formular R

Formular A

2. Pflichten des Finanzintermediärs



- **Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)**

1. Wann ?

- Aufnahme von geschäftlichen Beziehungen
- Kassageschäfte > CHF 15'000.–
- Geldwechsel > CHF 5'000.–
- Geld- oder Wertübertragungen

2. Wie ?

- Bei natürlicher Person: Kopie des Passes / der ID (gültiger Ausweis)
- Bei juristischen Personen: Handelsregisterauszug (nicht älter als 12 Monate)

2. Pflichten des Finanzintermediärs



- **Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten (Art. 4 GwG)**

1. Wann ?

- Falls Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist
- Geschäfte mit Sitzgesellschaften
- Aufnahme der Beziehung auf dem Korrespondenzweg
- Kassageschäft mit erheblichem Wert (> CHF 15'000.–)
- Geldwechsel ab CHF 5'000.–
- Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle

2. Wie ?

- Bei natürlicher Person / Sitzgesellschaft : Formular A + Pass-/ID-Kopie
- Bei operativen Gesellschaften: Formular KI + Pass-/ID-Kopie
- Bei Stiftungen / Trust: Formular S / K

2. Pflichten des Finanzintermediärs



- **Abklärungspflichten (Art. 6 GwG)**

1. Wann ?

- Geschäftsbeziehung oder Transaktion erscheint als *ungewöhnlich* und Rechtmässigkeit ist nicht erkennbar
- Bei Information von Dritten (anderer FI, Staat, Presse)

2. Wie ?

- Erneute Identifikation
- Erneute Feststellung der wbP / KI
- Überprüfen der bisherigen Angaben (Geschäftstätigkeit / Klientenprofil)
- Internetrecherche
- Besuch vor Ort
- Plausibilisieren der Informationen

2. Pflichten des Finanzintermediärs



- **Dokumentationspflichten (Art. 7 GwG)**

1. Identifikationsdokumente des Vertragspartners (VP)
2. Dokumente zur wirtschaftlich berechtigten Person (wbP) / Kontrollinhaber (KI)
3. Klientenprofil / know your customer
bspw. Angaben (zur VP/wbP/KI) zu:
 - Vermögenssituation / Einkommen und deren Herkunft
 - Geschäftstätigkeit / Beruf
 - Zweck der Transaktion
4. Dokumente zu erfolgter Abklärung und die getroffenen Massnahmen (mit Begründung)
5. Angaben zu Meldungen

Die Dokumentation hat aktuell zu sein (Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG)!

2. Pflichten des Finanzintermediärs



- **Meldepflichten (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG)**

Bei Verdacht, dass Vermögenswerte

1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel Art. 260^{ter} StGB oder 305^{bis} StGB stehen
2. aus einem Verbrechen herrühren
3. mit einem qualifizierten Steuervergehen zusammenhängen (StGB 305^{bis} 1^{bis} StGB)
4. der Verfügungsmacht einer terroristischen (Art. 260^{ter} StGB) oder kriminellen Organisation unterstehen
5. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen

2. Pflichten des Finanzintermediärs



- **Meldepflichten (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG)**

Begründeter Verdacht / simple doute (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG; Art. 20 Abs. 1 GwV):

- Keine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (keine Beweismittel)
- Konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte, die ein kriminelles Umfeld betreffend Herkunft der Vermögenswerte befürchten lassen (vgl. Botschaft zum GwG, BBl 1996 III 1130 f)
- mit gebotener Sorgfalt vorzunehmende Abklärungen, die den Anfangsverdacht nicht ausräumen (sonst wird Art. 6 GwG und allenfalls Art. 305^{bis} und 305^{ter} StGB verletzt)
- Wichtig:
 - 'simple doute' als sehr niedere Schwelle zur Absetzung einer Meldung;
 - verbleiben Zweifel nach Abklärung, verlangt dies nach einer Meldung;
 - es ist keine Frage der Begründetheit eines Verdachts oder eines Zweifels!

2. Pflichten des Finanzintermediärs



- **Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2)**

² Die von Absatz 1 erfassten Personen [welche berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen helfen] sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} herrühren.“

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis



- **Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB; Art. 13 BGFA)**
 - (...) Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare (...) sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft
 - Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung (...) strafbar

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis



- **Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB; Art. 13 BGFA)**
 - berufsspezifische Tätigkeiten gelten nicht als Finanzdienstleistungen; das GwG ist nicht anwendbar
 - Soweit der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses nach Art. 321 StGB gilt bzw. soweit die Tätigkeit im Monopolbereich erfolgt ist, ist die Tätigkeit berufsspezifisch
 - Berufsgeheimnis ermächtigt zur Benutzung des Formulars R
ABER: Die Benutzung des Formulars R bedeutet nicht, dass das Berufsgeheimnis auch besteht !
 - Überwiegt das kaufmännische Element (derartige Tätigkeit wird i.d.R. von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen), gilt das Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB nicht
 - Keine schematische Entscheidung, sondern Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis



- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**
 - Vollmachten über fremdes Vermögen
 - Vollmacht über fremdes Vermögen einer (fremden) natürlichen Person:
 - Tätigkeit ist unterstellt (als FI) / ist nicht unterstellt (als Rechtsanwalt)
 - Notvollmacht ?
 - Vollmacht von Familienmitgliedern ?
 - einer Gesellschaft
 - Operative Gesellschaft
 - Als Organ nein
 - Als Bevollmächtigter ja
- ACHTUNG: Falls Zweck Art. 3 Abs. 2 GwG
→ Unterstellung der Gesellschaft!

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**

- Vollmachten über fremdes Vermögen
 - einer Gesellschaft
 - Operative Gesellschaft
 - Holdinggesellschaft nein
 - Konzerngesellschaft nein
 - Einmann-AG / Einmann-GmbH nein
 - Nicht operative Gesellschaft
 - Sitzgesellschaft
 - ❖ Als Organ ja
 - ❖ Als Bevollmächtigter ja
 - Mantelgesellschaft ja

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**

- Vollmachten über fremdes Vermögen
 - einer Stiftung ?
 - Massgebend ist der Zweck der Stiftung

- Karitative Stiftung / mit ideellem Zweck
 - Grundsatz nein
 - Stifter oder Begünstigte nehmen Einfluss ja

- Familienstiftung
 - Zulässig nach Schweizerischem Recht nein
 - Fideikomiss-ähnlich ja

- Lichtensteinische Stiftung
 - = «Finanzvehikel» / Sitzgesellschaft ja

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**

- Vollmachten über fremdes Vermögen
 - Trust
 - Trust ja
 - Trustee ja
 - Protector
 - Grundsatz nein
 - Bestimmung der Berechtigten / Anlageentscheide ja

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**

- Amtliche Mandate
 - Mandate der KESB (Beistandschaften) nein
 - Mandate aus Vorsorgeauftrag nein
 - Erbschaftsverwaltung nein
 - Erbschaftsliquidator (amtlich) nein
 - Willensvollstrecker / Testamentsvollstrecker nein

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis



- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**

- Immobilien
 - Liegenschaftshandel nein
 - Verkauf von Liegenschaften nein
 - Liegenschaftsverwaltung
 - Grundsatz nein
 - Anlage von Ueberschüssen aus der Verwaltung für den Eigentümer ja
 - Immobiliengesellschaften
 - Verwaltung erfolgt durch die Gesellschaft nein
 - Verwaltung durch Dritte ja

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**

- Einzelne Tätigkeiten
 - Aufbewahrung und Transport von
 - Wertpapieren
 - Effekten ja
 - Aktien
 - ❖ Namenaktien nein
 - ❖ Inhaberaktien ja
 - ❖ Blankoindossierte Namenaktien ja
 - ❖ Aufbewahrung nach Gesellschaftsgründung ja
 - Bargeld ja
 - Edelmetal ja
 - Edelsteine ja

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**

- Einzelne Tätigkeiten
 - Führen der Buchhaltung
 - Ohne Verfügungsmacht nein
 - Erteilung von Zahlungsaufträgen ja
 - Inkasso
 - Überweisung an den Klienten nein
 - Überweisung an Dritte ja
 - Kaufpreiszahlungen (*bei berufsspezifischer Tätigkeit*) nein
 - Erbteilungen (*bei berufsspezifischer Tätigkeit*)
 - Grundsatz nein
 - Anlagetätigkeit (FIDLEG/FINIG!) ja

3. Finanzintermediation vs. Berufsgeheimnis

- **Unterstellte / nicht unterstellte Tätigkeit, Beispiele**
 - Einzelne Tätigkeiten
 - Domizilierung
 - Domizilgewährung (sofern ohne Zeichnungsrecht) nein

4. Risiken für den Anwalt / Notar

a) Entzug der Berufsausübungsbewilligung

- Art. 8 Abs. 1 lit. b BGFA verlangt, dass keine Handlungen eines Anwalts vorliegen, die mit seinem Beruf nicht vereinbar sind.
Nach einem Urteil aus dem Kanton Aargau ist eine Verurteilung wegen Geldwäscherei mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar (ZBJV 144, 2008 S. 180).
- Art. 4 Abs. 3 NG (Bern) verlangt vom Notar, dass er keine Tätigkeit ausübt, die mit dem Berufsstand des Notars nicht vereinbar ist.

b) Liquidation

- Die FINMA kann das Geschäft des Finanzintermediärs liquidieren (BGE 129 II 438)

4. Risiken für den Anwalt / Notar



c) Strafdrohungen

- Ausüben einer unterstellungspflichtigen Tätigkeit ohne Anschluss an die SRO oder AO: Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre und Geldbusse; bei Fahrlässigkeit Busse bis CHF 250 (Art. 44 FINMAG)
- Meldepflichtverletzung: Busse bis CHF 0,5 Mio. (Art. 37 GwG)
- Art. 260^{ter}, 260^{quinqües}, 260^{sexies}, 305^{bis}, 305^{ter} StGB

d) Reputationsrisiken

- Panama Papers, Paradise Papers, Offshore-Leaks, Pandora Papers
- Sanktionslisten (Russland)

4. Risiken für den Anwalt / Notar



e) Schadenersatzfolgen

- Erleidet jemand einen Schaden, weil ein Dritter Art. 305^{ter} StGB vorsätzlich oder eventualvorsätzlich verletzt hat, so liegt in der Verletzung eine unerlaubte Handlung, womit der Dritte nach Art. 41 OR haftbar wird
(BGE 133 III 323 = Pra 2008 Nr. 7 S. 50)
- Die Verletzung des GwG ist keine Haftungsgrundlage für OR 41
(Pra 2019 Nr. 15, S. 194)

Literatur



- **Begriffe/Abkürzungen:**

FI: Finanzintermediär

FIU: Financial Intelligence Unit (Meldestelle eines ausländischen Staates)

KI: Kontrollinhaber

VP: Vertragspartei

WbP: wirtschaftlich berechtigte Person (BO: beneficial owner)

- **Behörden und nützliche Links:**

- FINMA; [Rundschreiben 2011/1](#) (letzte Anp. 2020)

- [MROS](#) Meldestelle für Geldwäscherei

- [SRO SAV/SNV](#); Musterdokumentation, Anschlussgesuch, Publikationen, Regelwerk

- [Formulare VSB](#) (z.B. A, K, S, T)